



## Koalitionsausschuss am 8. März 2020 zum Thema Kurzarbeitergeld

Wie heute bekannt wurde, hat sich der Koalitionsausschuss gestern angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie dazu entschieden, die Regelungen zur Kurzarbeit kurzfristig zu erleichtern. Ziel ist eine umfassende Beschäftigungssicherung und ein Schutz der Unternehmen vor Insolvenz in der Corona-Krise.

Die Verordnungsermächtigung zur Erleichterung der Kurzarbeitergeld-Regelungen soll im Rahmen eines verkürzten Gesetzgebungsverfahrens des „Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ (FbW, zuvor „Arbeit-von-morgen I“) bereits in der ersten Aprilhälfte 2020 in Kraft treten und bis Ende 2021 gelten. Die Verordnung selbst soll vorerst bis Ende 2020 befristet werden.

Geplante Inhalte der Verordnungsermächtigung zur Kurzarbeit:

- eine Absenkung des Quorums (auf 10 % der betroffenen Beschäftigten)
- der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (teilweise oder vollständig)
- eine vollständige Erstattung des Sozialversicherungsaufwands durch die Bundesagentur für Arbeit

Damit haben die zentralen Forderungen der Arbeitgeber Berücksichtigung im Beschluss der Koalitionspartner gefunden. Ob dies letztlich einer Reaktivierung der Krisenregelung des außer Kraft gesetzten § 419 SGB III gleichkommt, wird anhand der konkreten Formulierung des Gesetzestextes zu beurteilen sein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dieses Ergebnis aber ein sehr erfreulicher Verhandlungserfolg.

Ansprechpartner:

Matthias Menger  
Tel. 0391 62888-11  
Fax 0391 62888-10  
E-Mail: [menger@vme.org](mailto:menger@vme.org)